

Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Heinrich Siegel,

General-Secretär der kais. Akademie der Wissenschaften.

Mit der Berufung nach Oesterreich erwuchs mir die Pflicht, erhöhte Aufmerksamkeit den einheimischen Rechtsdenkmälern der früheren Zeit zuzuwenden. Unter denselben forderten vor allen die beiden Urkunden des Landrechtes, über deren Alter die Meinungen weit auseinander gingen, während ihr verschiedenartiger Charakter völlig unbeachtet geblieben war, zu eindringlicher Untersuchung auf. Ihre Ergebnisse fasste eine Abhandlung zusammen, welche unter dem Titel: ‚Die beiden Denkmäler des österreichischen Landesrechtes‘ von der kais. Akademie in den Sitzungsberichten des Jahrgangs 1860 veröffentlicht wurde.¹ Der Abhandlung sollte eine Ausgabe der Urkunden mit Erläuterungen folgen, wozu der Entschluss gefasst wurde, nachdem Rössler's Wunsch, in die Heimat zurückzukehren und seine frühere Thätigkeit wieder aufzunehmen, als aussichtslos sich erwies, und v. Meiller seinen ursprünglich darauf gerichteten Plan, abgezogen durch andere Arbeiten, aufgegeben hatte. Vom Jahre 1862 ab wurden auf Ferienreisen die bekannten Handschriften an den verschiedenen Orten ihrer Aufbewahrung verglichen und nebenher lief die Sammlung für den Commentar, als unerwartet im Jahre 1867 das Buch von Hasenöhl erschien, welches unter dem Titel: ‚Oesterreichisches Landrecht im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert‘ eine Edition der Urkunden nebst einer systematischen Darstellung ihres Rechtsstoffes brachte. Das Erscheinen dieser trefflichen Ausgabe, welche nur hinsichtlich der äussern Anordnung berechtignte Wünsche unerfüllt lässt, veranlasste die Einstellung

¹ Bd. XXXV, S. 109—132.